

Freiämter Ratgeber – Steuerliche Vorteil nutzen!

Obwohl das Jahr 2008 noch nicht der Vergangenheit angehört, sind in diesem Jahr bereits einige wichtige Änderungen in der Sozialversicherung sowie in der Steuerlandschaft in Kraft getreten. Änderungen von denen Sie bei richtiger Anwendung profitieren können.

Einzahlungen in die Säule 3a (gebundene Vorsorge)

Bis am 31. Dezember 2007 galt die Regelung, dass Einzahlungen in die Säule 3a nur vor dem ordentlichen Pensionierungsalter (Frauen 64, Männer 65) akzeptiert wurden. Ab 1. Januar 2008 besteht die Möglichkeit, diese Beiträge auch im Pensionsalter zu leisten. Voraussetzung bleibt jedoch, dass weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielt wird. Diese Regelung gilt jedoch bis maximal 5 Jahre nach der ordentlichen Pensionierung.

Im Weiteren macht es Sinn, die Beiträge mindestens auf 2 Konti zu überweisen. Der Bezug dieser Konti kann bei guter Planung in zwei verschiedenen Kalenderjahren vollzogen und somit die Steuerprogression gebrochen werden. Sind die Beiträge einmal auf dem Konto oder bei der Versicherung eingegangen, ist eine Aufteilung nicht mehr möglich!

Weniger AHV-Beiträge bei freiwilligen Pensionskasseneinkäufen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig einer Pensionskasse anschliessen. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, nebst den normalen Beiträgen, auch Einkäufe in die Pensionskasse zu tätigen. Diese Einkäufe können vom steuerbaren Einkommen abgezogen und die Steuern entsprechend reduziert werden. Das Bundesgerichtsurteil vom 11.10.2007 lässt nun auch einen Abzug vom AHV-Lohn in der Höhe von 50% des Einkaufs zu.

Beispiel:	AHV-pflichtiger Gewinn	Fr. 250'000.—
	AHV-Beiträge (AHV/IV/EO – 9,5%)	Fr. 23'750.—
	AHV-pflichtiger Gewinn	Fr. 250'000.—
	./ 50% des BVG-Einkaufs (Fr. 100'000.--)	Fr. 50'000.—
	AHV-pflichtiger Lohn	Fr. 200'000.—
	AHV-Beiträge (AHV/IV/EO – 9,5%)	Fr. 19'000.—
	Einsparungen von AHV-Beiträgen	Fr. 4'750.—

AHV-Beiträge auf überhöhten Dividenden

Seit kurzem werden Dividenden im Privatbereich reduziert besteuert, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Dies könnte Unternehmer dazu verlocken, den Lohn tief zu halten und den Gewinn über Dividenden auszahlen zu lassen. Da auf den Dividenden keine Sozialleistungen erhoben werden, sinken die Einnahmen der Sozialwerke (AHV, IV etc.). Nun stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis der Lohn zur Dividende sein darf, damit die Dividende weiterhin von den Beiträgen befreit ist. Diese Frage richtig zu beantworten wird wohl Aufgabe eines Gerichtes sein. Wir empfehlen deshalb, vorgängig bei der Ausgleichskasse anzufragen, damit im Nachhinein keine bösen Überraschungen entstehen.

Bezug von BVG-Geldern für Investitionen ins eigene Geschäft

Gründet ein Arbeitnehmer eine Einzelfirma und wird somit zum Selbständigerwerbenden, so besteht die Möglichkeit, sein erspartes BVG-Kapital zu beziehen und in seine Firma zu investieren. Anders sah es aus, wenn die Selbständigkeit bereits einige Jahre bestand und der Unternehmer das BVG-Kapital seiner Pensionskasse beziehen wollte, welcher er sich freiwillig angeschlossen hat.

Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass wenn es sich um eine klassische Investition in den eigenen Betrieb handelt, eine Barauszahlung aus der Pensionskasse gerechtfertigt ist, auch wenn die Aufnahme der Selbständigkeit bereits einige Jahre zurückliegt. Dadurch werde nicht nur die Erhaltung des Betriebes gesichert, sondern der Bezug trägt auch zur Existenzsicherung des Unternehmers bei. Eine solche Investition könne mit der beruflichen Vorsorge verglichen werden.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 26

5610 Wohlen AG

Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

05. September 2008